

HAUSORDNUNG

Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Sportinternat „Haus der Athleten“

Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

Werte Eltern, liebe Sportschülerinnen und Sportschüler, werte Gäste, für ein harmonisches, leistungssportgerechtes Zusammenleben im Internat, der Eliteschule des Sports, der Eliteschule des Fußballs und der Sportbetonten Grundschule, sind für jeden verbindliche Regeln unvermeidlich. Dafür wurde diese Hausordnung aufgestellt.

Für die Nutzung eines Internatsplatzes in unserer Einrichtung gelten folgende Regelungen:

- Entgeltordnung der Stadt Cottbus zur Nutzung des Internates: Haus der Athleten
- Nutzungsvertrag über die Nutzung eines Internatsplatzes im Haus der Athleten
- Eine leistungssportliche Empfehlung in einer der Schwerpunktsportarten des Olympiastützpunktes Brandenburg, Bereich Cottbus
- Diese Hausordnung

Im gemeinsamen Interesse sind zur Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

§ 1 Ruhezeiten und Ausgangszeiten

1. Jede Sportschülerin und jeder Sportschüler hat 30 Minuten vor der Nachtruhezeit in seinem Zimmer zu sein. (gilt auch für minderjährige Gäste.)

2. Nachtruhezeiten:

04. Klasse 20:15 Uhr

05. Klasse 20:15 Uhr

08. Klasse 21:00 Uhr

06. Klasse 20:30 Uhr

09. Klasse 21:30 Uhr

07. Klasse 20:45 Uhr

10. Klasse 22:00 Uhr

3. Bewohnerinnen und Bewohner ab 18 Jahren haben im Rahmen der Hausordnung die festgelegten Nachtruhezeiten zu beachten. Ruhestörendes Verhalten wird entsprechend geahndet.
4. Sofern die schulischen und die aus der Internatsunterbringung resultierenden Verpflichtungen erfüllt sind, kann Ausgang gewährt werden.

Dieser ist unter Berücksichtigung von schulischen und sportlichen Verpflichtungen zu gestalten. Alle Bewohnerinnen und Bewohner melden sich zum Ausgang bei dem verantwortlichen Erzieher ab. Ausgangsverlängerungen können durch den Erzieher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Trainer erteilt werden. Ausgangskarten sind bei den Erziehern der jeweiligen Etage erhältlich. Gegensätzliche Genehmigungen finden keine Berücksichtigung!

5. Für Übernachtungen außerhalb des Internates benötigen die minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohner eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten sowie die Zustimmung des verantwortlichen Erziehers. Jedoch mit Angabe von Zeitraum, Adresse und Telefonnummer. Pauschalgenehmigungen werden nicht akzeptiert! Volljährige Bewohnerinnen und Bewohner melden sich beim verantwortlichen Erzieher ab.

§ 2 Unterbringung

1. Bei Bezug wird der Zustand des Zimmers protokolliert. Die Gestaltung des Zimmers ist mit den Erziehern abzusprechen. Das Umstellen der vorhandenen Möbel ist nicht gestattet. Vor dem Auszug erfolgt die Abnahme auf Grundlage des Protokolls vom Einzug. Zur Begleichung von evtl. Schäden, kann der Sicherheitseinbehalt (siehe § 4 Nutzungsvertrag) herangezogen werden.
2. Wir weisen darauf hin, dass die Belegung der Zimmer und Wohneinheiten jederzeit aus organisatorischen Gründen verändert werden kann.
3. Das Bekleben von Einrichtungsgegenständen und den Türen ist nicht gestattet.
4. Vor dem Verlassen der Zimmer, insbesondere bei Heimfahrten, sind die Fenster zu schließen, die Heizung abzustellen, die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte (auch Standby) auszuschalten. Bei mehreren Geräten ist eine Steckdosenleiste mit Trennschalter zu benutzen.
5. Mit Beginn der Sommerferien sind die Zimmer vollständig auszuräumen und durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu reinigen.
6. In den Zimmern darf keine Wäsche getrocknet werden. Es kann dazu der jeweilige Trockenraum genutzt werden.
7. Sportgeräte müssen in den Sportstätten aufbewahrt werden. Das Benutzen von Hanteln und anderen Sportgeräten (auch Bälle) ist untersagt. Das Tragen von sportartspezifischen Schuhen im Haus ist nicht gestattet. (z.B. Stollenschuhe)

§ 3 Besucherregelung

1. Nach Anmeldung an der Rezeption können Bewohnerinnen und Bewohner von Mo. - Sa. ab 16:00 Uhr bis 30 Minuten vor der jeweiligen Nachtruhe, spätestens jedoch bis 22:00 Uhr, Besuch empfangen.

Familienangehörige sind von dieser Regelung ausgenommen, melden sich jedoch ebenfalls an der Rezeption an!

2. Für Gäste und Besucher gilt ebenfalls die Hausordnung!
3. Das Übernachten von internatsfremden Personen ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Internatsleiter möglich. (Gilt auch für Angehörige)
4. Tiere dürfen nicht mit in das Internat gebracht werden.

§ 4 Rücksichts- und verantwortungsvolles Verhalten

1. Jeder Bewohner hat auf die Belange der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner Rücksicht zu nehmen, den Anordnungen der Mitarbeiter Folge zu leisten und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln.
2. Alle Schäden sind sofort zu melden!
3. In den für die Sportschülerinnen und Sportschüler ausgewiesenen Hausaufgabenzeiten ist ganz besonders auf Disziplin und Ruhe im Haus zu achten. Hausaufgabenzeiten sind keine Besuchszeiten!
4. Eine gründliche Reinigung der Wohneinheiten ist kontinuierlich durch die Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen. Es erfolgt nur 1x in der Woche eine Reinigung des Sanitärbereiches durch eine Fachfirma.
5. Jeder Internatsbewohner, jede Internatsbewohnerin kann bei Bedarf zur Beseitigung von Verschmutzungen jeglicher Art herangezogen werden.
6. An trainings- und wettkampffreien Wochenenden, Feiertagen oder Ferienzeiten und bei krankheitsbedingter Freistellung erfolgt umgehend für die Bewohnerinnen und Bewohner die Heimreise.
7. Die Anreise erfolgt am Tag vor dem nächstfolgenden Schul-, Wettkampf- oder Trainingstag ab 17:00 Uhr und unter Einhaltung der jeweiligen Nachtruhe. Kann die angekündigte Rückkehr ins Haus der Athleten nach Heimreisen nicht gesichert werden, erfordert dies eine telefonische Information durch die Erziehungsberechtigten.
8. Bei Abwesenheit der Erziehungsberechtigten, durch Urlaub oder ähnliches, ist zeitnah das Internat zu informieren.

§ 5 Rauch- und drogenfreies Wohnen

1. Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und im gesamten Außenbereich.
2. Der Konsum, Besitz und die Lagerung von Alkohol, Tabak, Drogen und anderen Rauschmitteln ist nicht gestattet. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden zur Anzeige gebracht. Erziehungsberechtigte, Trainer, Schule und Olympiastützpunkt werden informiert.
3. Offenes Licht und Feuer (z.B. Kerzen, Grillen) sind in allen Bereichen verboten.
4. Änderungen oder Manipulationen an den Rauch- bzw. Warnmeldern sind untersagt. Verstöße gegen die Brandschutzordnung können zur Anzeige gebracht werden!
5. Im Alarmfall wird vom zuständigen Personal sofort die Feuerwehr verständigt. Sollten Bewohner durch fahrlässiges Verhalten oder Missachtung der Hausordnung einen Fehlalarm auslösen, werden die Kosten für diesen Einsatz den entsprechenden Verursachern in Rechnung gestellt.

§ 6 Verbot gewaltverherrlichenden und gefährlichen Verhaltens

1. Im Haus der Athleten ist es verboten pornografische, rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten.
2. Besitz sowie das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen aller Art ist verboten. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.
3. Filme, Videospiele und sonstige Medien müssen der jeweiligen Altersfreigabe entsprechen. Anderenfalls werden sie eingezogen und den Erziehungsberechtigten übergeben.
4. Es ist nicht gestattet, andere Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen von ihnen zu machen. Für Aufnahmen im Haus der Athleten muss eine Genehmigung des Internatsleiters vorliegen.

§ 7 Nutzung elektrischer Geräte

1. Elektrische Geräte dürfen nur mit gültiger Prüfplakette (TÜV- bzw. GS-Siegel) betrieben werden. Bei Verlassen des Zimmers sind alle elektrischen Geräte auszuschalten. Die Mitarbeiter sind berechtigt, Geräte ggf. auch durch Ziehen des Netzsteckers auszuschalten.
2. Zugelassene elektrische Kleingeräte des persönlichen hygienischen Bedarfs bzw. elektrische Geräte zur Ausgestaltung der Wohnräume sind beim zuständigen Erzieher zu erfragen. Generell verboten sind Bassboxen und den Räumlichkeiten entsprechend unverhältnismäßige Musikanlagen, sowie Toaster, Wasserkocher, Kühlboxen und andere Haushaltsgeräte.
3. Es besteht die Möglichkeit einen kostenpflichtigen Fernsehanschluss ab der Klassenstufe 9. im Zimmer zu nutzen. Siehe Nutzungsvertrag unter § 2.
4. Ein Computer / Laptop / Tablet PC kann nur auf schriftlichen Antrag beim verantwortlichen Erzieher ab Klassenstufe 8. mitgebracht werden. Jegliche Art von Spielekonsole, Blu-ray Player oder anderer Unterhaltungselektronik kann nur auf vorherige Anfrage beim zuständigen Erzieher mitgebracht werden.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

1. Die Internatsleitung übt das Hausrecht aus.
2. Verstößt eine Bewohnerinnen, ein Bewohner gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann die Internatsleitung sowie der verantwortliche Erzieher, folgende Maßnahmen treffen:
 - Mündliche Ermahnung zur Einhaltung der Regeln.
 - Im Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der Hausordnung erfolgt die erste Abmahnung, dann die zweite Abmahnung, bei weiteren Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages.
3. Bei schwerem Fehlverhalten oder bei strafrechtlichen Delikten kann ohne vorherige Androhung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Außerdem wird im Falle strafrechtlicher Delikte, Anzeige durch die Internatsleitung erstattet.

4. Bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung werden notwendige Schrankkontrollen im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt. Bei dringendem Verdacht oder einer drohenden Gefahr sind auch Kontrollen ohne Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gestattet.

§ 9 Verpflegungsleistungen

1. Die Ganztagsversorgung als Grundversorgung wird durch die Küche des SSB-Cottbus sichergestellt. Die Verpflegungskosten sind Bestandteil des Nutzungsentgeltes.
2. Am Wochenende, an Feiertagen oder in Ferienzeiten besteht keine Versorgungspflicht durch die Küche. Ausschließlich bei sportlicher Notwendigkeit, wie Wettkämpfen oder Training werden die Bewohnerinnen und Bewohner versorgt.
3. Nicht eingenommene aber bestellte Mahlzeiten am Wochenende, an Feiertagen oder in Ferienzeiten werden in Rechnung gestellt. Weiterhin können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Bewohnerinnen und Bewohner, aus der kommenden Wochenendversorgung gestrichen werden.
4. Bestellfrist für die Wochenendversorgung ist Freitag 14:00 Uhr.
5. Essenteilnehmer die die Bestellung versäumt haben, erhalten auf Nachfrage in der Küche die Möglichkeit Mahlzeiten gesondert an der Rezeption zu kaufen.
6. Bewohnerinnen und Bewohner, die durch Training oder Wettkampf nachweislich verhindert sind, können die Mahlzeit in einer vorbereiteten Assiette erhalten. Der Bewohner gibt dazu im Vorfeld seinen Essenchip dem zuständigen Erzieher.
7. Das Mitnehmen von Geschirr, Besteck und nicht verpackten Lebensmitteln aus der Internatsküche ist nicht gestattet.
8. Der Aufenthalt im Speiseraum mit verschmutzter Trainingsbekleidung ist nicht gestattet. Das Küchenpersonal ist angehalten die Essenausgabe in diesen Fällen zu verweigern!
9. Die Portionierung von Frühstück und Abendbrot hat maßvoll zu erfolgen. Bei Fehlverhalten kann die Mahlzeit in einer vorgefertigten Assiette ausgehändigt werden!
10. Für die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln können die Kühlmöglichkeiten auf den jeweiligen Etagen genutzt werden.

11. Bei Verlust des Essenchips erhalten die Bewohner die Möglichkeit, kurzfristig einen Leihchip beim zuständigen Erzieher zu erhalten.

§ 10 Haftung

1. Mutwillige Zerstörungen und Verschmutzungen werden disziplinarisch geahndet und verpflichten zum Schadensersatz.
2. Für die sichere Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen sind die Bewohnerinnen und -Bewohner selbst verantwortlich. Für abhanden gekommene Wertsachen (gilt auch für Fahrräder) wird keine Haftung übernommen
3. Für alle von Bewohnern verursachten Schäden haften die Bewohnerinnen und Bewohner selbst und haben sofortigen Ersatz in Höhe der Reparatur- und Anschaffungskosten zu leisten.
4. Der übergebene Zimmer- und Schrankschlüssel muss bei Verlust und Beschädigung durch Bezahlung der Nachfertigungskosten ersetzt werden. Zimmerschlüssel werden grundsätzlich nur an die jeweiligen Zimmerbewohner ausgehändigt. Der Zimmerschlüssel ist bei Verlassen des Hauses an der Rezeption abzugeben!

§ 11 Technische Kontrollen

Zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist das Personal berechtigt, in allen Räumen technische Kontrollen durchzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

In der Hausordnung können nicht alle Umgangsregeln benannt werden. Zusätzliche Regelungen ergeben sich aus Absprachen mit den verantwortlichen Erziehern und bei veränderten Bedingungen. Dazu werden die Bewohner gegebenenfalls gesondert belehrt.

Zwoch
Werkleiter SSB

Friedrich
Internatsleiter

